

R I C H T L I N I E N

für paid-content-Angebote

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.02.2024)



I. Grundbedingungen

1. Ein paid-content-Angebot ist der Verkauf von digitalen Nutzungsrechten von Applikationen ("Apps") und Webangeboten, die
 - a) als Werbeträger vermarktet werden oder
 - b) nicht werbeführend und damit werbefrei sind, aber einem zur Marke dazugehörigen IVW-erfasstem Werbeträger zuzuordnen sind.

Es muss eindeutig identifizierbar sein und eine klare Abgrenzung zu anderen Angeboten ermöglichen.

Ein paid-content-Angebot kann unabhängig von einer technischen Plattform angemeldet werden. Dabei gilt für die Zusammenstellung des paid-content-Angebots, dass alle mit Fremdwerbung belegbaren Bestandteile bei einer Gesamtbetrachtung von Name, Logo, Erscheinungsbild und inhaltlicher Ausrichtung eine hinreichende Zusammengehörigkeit aufweisen müssen. Zusätze oder Modifikationen, die die einzelnen Bestandteile aufweisen, beeinträchtigen die Zusammengehörigkeit nicht.

In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsstelle; sie legt bei Bedarf dem zuständigen Organisationsausschuss die Konstellation zur Entscheidung vor.

2. Der Verkaufspreis muss sich unmittelbar auf das zur Prüfung angemeldete paid-content-Angebot beziehen. Es muss mindestens 1 Eurocent (brutto) je Meldetag als Erlös für das paid-content-Angebot erzielt werden.
3. Die Meldung und Veröffentlichung erfolgen monatlich.

II. Mitgliedschaft/Aufnahmeprüfung

1. Mitglied wird der Anbieter des paid-content-Angebots.
2. Per Antrag erfolgt eine Aufnahmeprüfung mit folgenden Maßgaben:
 - 1.1. Die Anmeldung als Mitglied und die Anmeldung des Angebots erfolgt über das Online-Mitglieder-Interface (OMI) der IVW-Website (<https://www.ivwonline.de/>). Der online generierte Aufnahmeantrag ist an die IVW-Geschäftsstelle zu senden.
 - 1.2. Der Anbieter legt dem Antrag eine Angebotsbeschreibung mit detaillierten Angaben zu den Angebotsmodellen und Verkaufspreisen pro Verkaufsplattform bei.
 - 1.3. Es werden prüffähige Unterlagen zum Nachweis der im letzten Kalendermonat verkauften digitalen Nutzungsrechte, die aus Sicht des Anbieters meldefähig wären, zur Verfügung gestellt.
 - 1.4. Es liegt ein Nachweis der Vermarktung des Angebots als Werbeträger (z. B. Mediadaten) vor oder es wird ein IVW-Werbeträger benannt, dem das Angebot eindeutig zugeordnet werden kann.
 - 1.5. Die IVW erhält für die Dauer der Mitgliedschaft kostenfreie Nutzungsrechte bzw. Zugänge zum prüfpflichtigen Angebot.
 - 1.6. Es wird von der IVW die Zustimmung des zuständigen Organisationsausschusses eingeholt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgreich durchgeführter Aufnahmeprüfung mit dem Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.



4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Veränderungen der Bezeichnung und der Anschrift des Unternehmens, des Ansprechpartners, des Namens des angemeldeten Angebots, der Mediadata usw. der IVW unverzüglich bekanntzugeben.

III. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

1. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn
 - 1.1 sich im Rahmen der Aufnahmeprüfung ergibt, dass eine Prüfung nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien möglich ist oder
 - 1.2 ein Mitglied zweimal die angesetzte Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt oder
 - 1.3 die Aufnahmeprüfung ergibt, dass die zum Nachweis der Prüftätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht wurden oder nicht beigebracht werden können oder
 - 1.4 vor oder während der Aufnahmeprüfung in unzulässiger Weise mit dem IVW-Zeichen oder IVW-Hinweisen geworben wurde.
2. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ablehnung gestellt werden.

IV. Meldung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die digitalen Nutzungsrechte regelmäßig, pünktlich und vollständig zu melden.

1. Meldeform
Die Meldung erfolgt selbstständig durch das Mitglied auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung nach dem vorgegebenen Schema zum jeweiligen Meldetermin (<https://www.ivwonline.de/>).
2. Meldetermin
Das Mitglied ist verpflichtet, bis zum 14. Tag des Folgemonats die Meldung zu erstatten. Fällt der Meldetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, muss die Meldung spätestens am folgenden Werktag erfolgen.
3. Nichterstattung der Meldung
Liegt keine Meldung vor, so wird hinter dem Angebotsnamen der Hinweis "Meldung nicht eingetroffen" veröffentlicht. Sollte ein anderer Grund für die Nichterstattung der Meldung maßgebend sein, so kann ein entsprechender erklärender Hinweis hinzugesetzt werden.
4. Inhalt der Meldung
 - 4.1 Es können verkaufte digitale Einzel- sowie Abo-Nutzungsrechte gemeldet werden, die im Meldemonat Gültigkeit haben. Maßgeblich für die Meldung sind Reports zu den Verkäufen.
Ein Nutzungsrecht ist dann gültig und meldefähig, wenn für den Meldetag der Mindestlös erzielt wird. Die Laufzeit des Nutzungsrechts ergibt sich aus den Kalenderdaten der Gültigkeit.
 - 4.2 Sonderregelung: Lassen sich aus den Reports von Anbieterplattformen Beginn und Ende der Laufzeit nicht tagesgenau ableiten, gilt für wöchentliche Reports folgendes: Der Laufzeitbeginn ist dem 4. Tag der Reportwoche zuzuordnen, das Ende dem 3. Tag.
 - 4.3 Die Meldungen erfolgen als Tagesdurchschnitte in ganzen Zahlen pro Kalendermonat.



- 4.4 Die sich ergebende Zahl der Tage mit gültigen Nutzungsrechten wird durch die Anzahl der Kalendertage im Meldemonat dividiert. Ausnahme: Zeitlich unbefristete Einzel-Nutzungsrechte. Diese werden nicht dividiert, sondern fließen mit einem Meldewert 1 im Verkaufsmonat ein.

Die Berechnung erfolgt getrennt nach Einzel- und Abo-Nutzungsrechten und wird im Anschluss summiert. Die Summe ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

Hinweis: Es empfiehlt sich, eine kalendarische Meldematrix zu führen, in die jeder paid-content-Verkauf tagesgenau beginnend mit dem ersten Gültigkeitstag und der Laufzeit gemäß Angebot übernommen wird.

5. Meldung von Kombinationsangeboten

Kombinationsangebote sind Zusammenstellungen von zwei oder mehr Angeboten deren Nutzung in dieser Zusammenstellung dem Kunden kostenpflichtig angeboten wird. Kombinationsangebote können sowohl aus gleichartigen als auch aus unterschiedlichen Angeboten (Print/Digital/Sonstiges) bestehen.

Aus welchen Bestandteilen ein Kombinationsangebot besteht und ob die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt sind, ist im Rahmen der Prüfung nachzuweisen.

- 5.1 Ist ein Bestandteil oder sind mehrere Bestandteile eines Kombinationsangebots als paid-content-Angebot angemeldet, können die Verkäufe des Kombinationsangebots bei dem jeweils angemeldeten paid-content-Angebot gemeldet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verkäufe aus Kombinationsangeboten werden als separater Meldewert pro Nutzungsrechtart im Rahmen der Meldung an die IVW angegeben.
- 5.2 Jeder Bestandteil eines Kombinationsangebots muss allgemein zugänglich und eindeutig bepreist (z. B. im Impressum, in einer öffentlichen Preisliste etc.) sein. Das Erzielen des Mindesterlöses ist entscheidend für die Meldefähigkeit.
- 5.3 Unterschiedliche Preise auf unterschiedlichen Plattformen sind zulässig, sie sind jedoch auf den einzelnen Plattformen einheitlich zu handhaben. Gleiches gilt für unterschiedliche Preise für unterschiedliche Endgeräte. Für das in einer Kombination enthaltene paid-content-Angebot sind unterschiedliche Preise in beiden Fällen möglich.
- 5.4 Die Preisanteile innerhalb des Kombinationsangebots müssen die Anforderungen an die Mindesterlöse erfüllen. Für eine Rubrizierung eines Bestandteils des Kombinationsangebots im Bereich Print gelten die jeweiligen Bestimmungen der in Betracht kommenden Mediengattung.
- 5.5 Wird in einer bestehenden Leistungsbeziehung dem bisherigen Leistungsumfang ein paid-content-Angebot hinzugefügt und soll dieses in die Meldung einbezogen werden, muss entweder
- der Verkaufspreis um den Mindestpreis des ergänzten paid-content-Angebots erhöht werden
- oder
- eine aktive Willenserklärung des Kunden zum Erhalt des paid-content-Angebots vorliegen. Als aktive Willenserklärung gilt eine rechtsverbindliche, dokumentierte und dem Kunden eindeutig und unmittelbar zuzuordnende Erklärung, die die Zustimmung zu dem Erhalt des paid-content-Angebots zum Inhalt hat. Ein stillschweigend erteiltes Einverständnis genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5.6 Ist das paid-content-Angebot aus dem Kombinationsangebot auch einzeln zu beziehen, müssen beide Angebotsvarianten zu 100 % identisch sein.
- 5.7 Kombinationsangebote können auch als eigenständiges paid-content-Angebot angemeldet werden.



V. Definition Nutzungsrechte, Meldezeitpunkt und Berechnung der Meldewerte

Einzel-Nutzungsrechte	Meldezeitpunkt und Meldewertberechnung
<p>Zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - App oder Webzugang - z. B. Tagespass <p>Nutzungszeitraum/Mindestpreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitlich befristet auf einen Kalendertag oder auf max. 24 Stunden - Mindestpreis = 1 Eurocent (brutto) 	<p>Die Meldung erfolgt einmalig an dem Tag, an dem das bezahlte, gültige Nutzungsrecht beginnt.</p> <p>Alle Nutzungsrechte pro Kalendertag summieren und durch Anzahl der Kalendertage im Monat dividieren.</p> <p>Ein z. B. im Januar erworbenes zeitlich befristetes Einzel-Nutzungsrecht schlägt sich in der Meldung für den Monat Januar mit 1/31 nieder.</p> <p>Summe Nutzungsrechte Meldemonat ÷ Kalendertage im Meldemonat = Ø</p>
<p>Zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. App mit Einmalzahlung - inhaltliche Veränderungen unbegrenzt möglich <p>Nutzungszeitraum/Mindestpreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristet - Mindestpreis = 1 Eurocent (brutto) pro Kalendertag des Zugangsmonat - z. B. Zugangsmonat = Januar = 31 Tage = 0,31 Eurocent (brutto) Mindestpreis 	<p>Die Meldung erfolgt einmalig in dem Monat, in dem das bezahlte, gültige Nutzungsrecht beginnt.</p> <p>Alle Nutzungsrechte im Meldemonat summieren.</p> <p>Ein z. B. im Januar erworbenes zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht schlägt sich in der Meldung für Januar mit 1 nieder.</p> <p>Summe Nutzungsrechte Meldemonat (kein Ø)</p>
<p>Summe Einzel-Nutzungsrechte</p>	<p>Ø befristete Einzel-Nutzungsrechte + unbefristete Nutzungsrechte = Meldewert (kaufm. runden)</p>
Abo-Nutzungsrechte	Meldezeitpunkt und Meldewertberechnung
<p>Abo-Nutzungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. App oder Webzugang <p>Nutzungszeitraum/Mindestpreis:</p> <p>befristete Laufzeit, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestlaufzeit: zwei Kalendertage - Maximale Laufzeit: zwei Jahre, danach Vertragsverlängerung nötig <p>unbefristete Laufzeit, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine regelmäßige Fakturierung erfolgt - eine automatische Vertragsverlängerung erfolgt, jedoch eine regelmäßige Kündigungsoption vereinbart ist <p>Mindestpreis = 1 Eurocent (brutto) pro Meldetag</p>	<p>Die Meldung beginnt an dem Tag, an dem das bezahlte, gültige Nutzungsrecht beginnt und endet an dem Tag, an dem das bezahlte, gültige Nutzungsrecht endet.</p> <p>Alle Nutzungsrechte pro Kalendertag summieren und durch die Anzahl der Kalendertage im Monat dividieren.</p> <p>Ein z. B. am 01.01. erworbenes Abo-Nutzungsrecht mit einem Jahr Laufzeit schlägt sich in der Meldung für den Monat Januar mit 31/31, in den Folgemonaten bis Dezember jeweils mit (Kalendertage/Kalendertage) je Monat nieder.</p> <p>Summe Nutzungsrechte Meldemonat ÷ Kalendertage im Meldemonat = Ø</p>
<p>Summe Abo-Nutzungsrechte</p>	<p>Ø Abo-Nutzungsrechte = Meldewert (kaufm. runden)</p>
<p>Gesamtmeldung Nutzungsrechte</p>	<p>Summe Einzel-Nutzungsrechte + Summe Abo-Nutzungsrechte = Meldewert Nutzungsrechte</p>



VI. Prüfung

1. Prüfungsablauf

Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Zahlen von Bedeutung ist.

Alle den Prüfern zur Kenntnis kommenden Geschäftsvorgänge werden streng vertraulich behandelt und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht jedes IVW-Prüfers, der der Neutralitätspflicht unterliegt.

1.1 Prüfungsunterlagen

Damit jeder Prüfer seine Aufgaben erfüllen kann, müssen alle für die Erstellung der Meldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen auf Anforderung am Ort der Prüfung und zu dem festgesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen. Insbesondere müssen zur Prüfung lückenlose Originalunterlagen und Quelldaten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden; dies umfasst eine detaillierte Mengen- und Preisstatistik je Angebots- und Verkaufsplattform über alle Verkäufe und gültigen Nutzungsrechte im Meldemonat, auf deren Grundlage der Anbieter seine Meldung abgegeben hat. Die Unterlagen müssen so geführt sein, dass der Prüfer die erforderlichen Feststellungen treffen kann. Der Prüfer wird den individuellen Gegebenheiten des Anbieters Rechnung tragen.

1.2 Prüfungsort

Die Prüfung erfolgt entweder in der Geschäftsstelle der IVW, in den Geschäftsräumen des Mitglieds oder in einer von ihm zu benennenden anderen geschäftlichen Einrichtung.

1.3 Prüfungsrhythmus/Prüfungshäufigkeit

Die Prüfungen werden grundsätzlich zweimal jährlich durchgeführt.

Bei Anbietern von digitalen Nutzungsrechten, die in der niedrigsten IVW-Beitragsstufe angesiedelt sind, findet jährlich eine Prüfung statt.

2. Prüfungstermin

Der Prüfungstermin wird dem Mitglied spätestens 2 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt, wobei der Zeitraum anzugeben ist, auf den sich die Prüfung beziehen soll.

3. Inhalt der Prüfung

3.1 Grundlage ist die Angebotsbeschreibung sowie der Nachweis der Werbeträgereigenschaft. Die Verkäufe sind in einer Gesamtstatistik wie folgt aufzuschlüsseln:

- Summe der im Prüfungszeitraum gemeldeten Einzel-Nutzungsrechte
- Summe der im Prüfungszeitraum gemeldeten Abo-Nutzungsrechte
- Summe aus beiden vorgenannten Nutzungsrechten

3.2 Nachweis der Verkäufe

Die Prüfung des Verkaufs der Nutzungsrechte erfolgt anhand geeigneter Nachweise durch Unterlagen der jeweiligen Anbieter-, Abrechnungs- und Verkaufsplattformen. Aus diesen Unterlagen müssen mindestens die folgenden Informationen eindeutig zu entnehmen sein:

- Beginn/Ende der Gültigkeit des Nutzungsrechts (Datum)
- Laufzeit der Gültigkeit des Nutzungsrechts
- Angebotsname oder andere, eindeutige Angebots-ID
- Anzahl der verkauften paid-content-Angebote
- Preis des jeweils verkauften paid-content-Angebots
- Erlösverteilung bei Kombinationsangeboten
- Fakturierungszeitpunkt



- auf den Meldemonat abgegrenzte Umsätze für das paid-content-Angebot
- aktive Willenserklärung des Käufers
- eindeutige Identifikation des Käufers

Die eindeutige Identifikation ist immer dann gegeben, wenn der Käufer mit mindestens einem, ausschließlich dem Käufer und/oder dem Kaufvorgang des Käufers zugeordneten einmaligen Kennzeichen (z. B. Identifikationsnummer, Primärschlüssel, Auftragsnummer, Abonnementnummer) nachweisbar ist. Alle Details zum Kauf müssen anhand dieses Kennzeichens nachvollziehbar sein.

Nur im Falle von Verkäufen über externe Angebotsplattformen, bei denen diese Identifikation aufgrund nachzuweisender rechtlicher Vorgaben des Plattformbetreibers nicht möglich ist, wird als eindeutige Identifikation anerkannt, wenn die Bestätigung jeder einzelnen entgeltspflichtigen Bestellung und Zahlung vorliegt und die Abführung der Vergütung an den Plattformbetreiber für jede einzelne Bestellung nachgewiesen ist.

Werden die Nachweise nicht durch Unterlagen der jeweiligen Anbieter-, Abrechnungs- und Verkaufsplattformen, sondern durch interne Reports des Anbieters geführt, müssen diese die genannten Mindestinformationen enthalten.

Sind weitere Dienstleister eingeschaltet, z. B. zur Zahlungsabwicklung, sind ebenfalls geeignete Nachweise beizubringen. Dies sind insbesondere Bereitstellungsnachweise, Rechnungsduplikate bzw. Rechnungsausganglisten, Erlösconten der Finanzbuchhaltung, Debitorenkonten, Preisgruppenmengenstatistiken; ferner Abonentendateien und Kaufverträge.

3.3 Erlösabstimmung

Der Nachweis der Verkaufserlöse in der Finanzbuchhaltung muss so erfolgen, dass sich durch Umrechnung (Erlösabstimmung) die Anzahl der gemeldeten Nutzungsrechte des Prüfungszeitraums ermitteln lässt.

4. Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis jeder Prüfung erstattet der IVW-Prüfer einen schriftlichen Bericht, der dem Mitglied zur Kenntnis gegeben wird.

Werden bei der Prüfung Abweichungen von den gemeldeten Zahlen festgestellt, erfolgt zeitnah die Veröffentlichung.

VII. Veröffentlichung/Ausweisung

1. Die IVW veröffentlicht monatlich an dem Werktag, der unmittelbar auf den Meldetermin folgt, die eingegangenen Meldungen des Vormonats.
2. Korrekturen der gemeldeten Zahlen werden veröffentlicht, sobald sie festgestellt werden.
3. Die Ergebnisse werden ausschließlich zum Online-Abruf im Internet-Angebot der IVW bereitgestellt.
4. In der Ausweisung werden für jedes am Meldeverfahren teilnehmende paid-content-Angebot die folgenden Zahlen angezeigt:
 - Summe der Einzel-Nutzungsrechte
 - Summe der Abo-Nutzungsrechte
 - Summe aus den Einzel- und Abo-Nutzungsrechten.

Paid-content-Angebote, die nicht werbeführend sind, werden dabei gesondert dargestellt und gekennzeichnet.



5. Die Anzahl der Verkäufe von Kombinationsangeboten wird in der Ausweisung bei der Gesamtzahl der Verkäufe angegeben mit dem Zusatz "davon aus Kombinationen".
6. Das Mitglied kann auf verwandte IVW-angeschlossene Werbeträger aus seinem unternehmerischen Zugriffsbereich verweisen ("Verlinkung").
7. Auf Antrag kann das Mitglied die veröffentlichten Meldewerte mit IVW-geprüften Presseerzeugnissen verknüpfen, wobei werbefreie Angebote auch hier gesondert gekennzeichnet dargestellt werden. Nach abgeschlossener Initialprüfung erfolgt eine Veröffentlichung in Form einer zzgl.-Ausweisung bei der vierteljährlichen Auflagenausweisung sowie im Rahmen der IVW-Gesamtzahl (Publishing Digital | Print) bei den verknüpften Presseerzeugnissen.

VIII. Werbung mit dem IVW-Zeichen und IVW-Hinweisen

1. Die Satzung für das IVW-Zeichen gilt für paid-Content-Angebot entsprechend.
2. Teil I der Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen gilt entsprechend. Teil II dieser Richtlinien gilt mit folgenden ergänzenden Maßgaben:
Die Zahlen werden nicht quartalsweise, sondern monatlich von der IVW ausgewiesen.
3. Verwendet ein Anbieter die Gesamtzahl aus Einzel-Nutzungsrechten, Abo-Nutzungsrechten und Nutzungsrechten aus dazugehörigen Kombinationsangeboten, ist er verpflichtet,
 - bei der Verwendung der Gesamtzahl und
 - in unmittelbarem räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der verwendeten Gesamtzahlauf den Anteil der Nutzungsrechte aus Kombinationsangeboten an der Gesamtzahl hinzuweisen. Zulässig ist insbesondere eine Darstellung als "davon-Ausweis".
4. Sind mehrere einzeln ausgewiesene paid-content-Angebote in einem Kombinationsangebot enthalten, darf aus den einzelnen Gesamtzahlen (einschließlich der jeweiligen Nutzungsrechte aus Kombinationsangeboten) in der werblichen Kommunikation keine Gesamtsumme gebildet werden.

IX. Ordnungsvorschriften

Bei Verstößen oder Pflichtverletzungen gegen diese Richtlinien können vom IVW-Verwaltungsrat Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der IVW-Satzung getroffen werden.

X. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 01.04.2024 in Kraft.